



Amtsblatt des Ennepe-Ruhr-Kreises

Herausgeber: Kreisverwaltung EN

3. Jahrgang

Schwelm, 07.05.2010

Nr. 12

Inhaltsverzeichnis:

Lfd.Nr.	Datum	Titel	Seite
1.	06.05.2010	Bekanntmachung der Tierseuchenbehördlichen Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der Newcastle-Krankheit im Ennepe-Ruhr-Kreis	1

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der Newcastle-Krankheit im Ennepe-Ruhr-Kreis

Gemäß § 79 Absatz 4 des Tierseuchengesetzes (TierSG) in der Neufassung vom 22.06.2004 (BGBl. I S. 1260), geändert durch Gesetz vom 13.04.2006 (BGBl. I S.855) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 16 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest und die Newcastle-Krankheit (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung vom 20.12.2005 (BGBl. I S.3538) in der zur Zeit gültigen Fassung wird Folgendes bekannt gegeben und verfügt:

Bedingt durch den Ausbruch der Newcastle-Krankheit im Stadtgebiet Bochum wird für den Ennepe-Ruhr-Kreis Folgendes angeordnet:

1. Diese Allgemeinverfügung richtet sich an alle Geflügelhalter im Ennepe-Ruhr Kreis.

2. Festlegung eines Beobachtungsgebietes

Im Ennepe-Ruhr Kreis wird ein Beobachtungsgebiet festgelegt.

Der Verlauf der Beobachtungsgebietsgrenzen wird wie folgt beschrieben:

Im **Norden** wird das Gebiet von der Stadtgrenze Bochum begrenzt.

Die **östliche** Grenze läuft in Witten entlang der Hörder Straße mit dem weiteren Verlauf über die Crengeldanzstraße, Hauptstraße, Husemannstraße und Ruhrstraße bis Bodenborn.

Im **Süden** ist das Gebiet begrenzt durch die Verbindung Bodenborn und Rauendahlstraße. Der weitere Verlauf erstreckt sich über die Speckbahn, Kämpenstraße, Deitermannsknapp, Im

Herausgeber: Ennepe-Ruhr-Kreis, Der Landrat, Hauptstr. 92, 58332 Schwelm, Fachbereich Zentraler Service, Tel. (02336) 93 0.

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist kostenlos erhältlich bei der Kreisverwaltung, Kreishaus, Hauptstr. 92, 58332 Schwelm, an der Information im EG. Auf Wunsch wird das Amtsblatt einzeln versandkostenfrei oder im Abonnement gegen pauschale Kostenerstattung in Höhe von 10,- €/Kalenderjahr zugestellt.

Hammertal in südlicher Richtung bis zur Stadtgrenze Sprockhövel. Der weitere Verlauf folgt der Stadtgrenze Sprockhövel/Witten und dann weiter der Stadtgrenze Sprockhövel/Hattingen bis zur South-Kirkby Straße in Sprockhövel. Die Grenze verläuft sodann auf der South-Kirkby Straße in westlicher Richtung (Hattingen), über die Bredenscheider Straße, Im Lichtenbruch, Wodantal bis hin zur Kreisgrenze Mettmann (Stadt Velbert).

Westlich wird das Beobachtungsgebiet durch die Kreisgrenze Mettmann (Stadt Velbert) und die Stadtgrenze Essen beschränkt.

3. Verbote und Beschränkungen im Beobachtungsgebiet

Für die Dauer von 30 Tagen nach Inkrafttreten dieser Verfügung (§ 16 Geflügelpest-Verordnung),

1. dürfen Bruteier nicht aus dem Beobachtungsgebiet verbracht werden,
2. dürfen von Geflügel stammender Dung und flüssige Stallabgänge nicht aus dem Beobachtungsgebiet verbracht werden.
3. Während der ersten 15 Tage nach Veröffentlichung darf Geflügel nicht aus dem Beobachtungsgebiet verbracht werden.

Wer in einem Beobachtungsgebiet Geflügel hält und dies bisher nicht angezeigt hat, hat dies unter Angabe der Nutzungsart und des Standortes der Tiere sowie der Größe des Bestandes unverzüglich dem Veterinär- und Lebensmittelamt des Ennepe-Ruhr Kreises anzuzeigen.

4. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2007 (BGBl. I S. 2840, 2008 I S. 1000) sowie § 80 Ziffer 2 des Tierseuchengesetzes angeordnet.

Begründung

Nach Mitteilung des Friedrich-Loeffler-Instituts, 17493 Greifswald, Insel Riems, vom 03.05.2010, eingegangen beim Veterinäramt der Stadt Bochum am 03.05.2010, wurde in dem Virusisolat aus einer Taube aus dem Bestand eines Bochumer Taubenhalters in der Kleingartenanlage an der Essener Str. in Bochum, das Aviäre Paramyxovirus (PMV)-1/ Newcastle Disease Virus nachgewiesen.

Um die Weiterverbreitung des Erregers zu verhindern, wurde im Umkreis von 3 Kilometern um den Ausbruchsbetrieb ein Sperrbezirk und im Umkreis von 10 Kilometern ein Beobachtungsgebiet eingerichtet. Diese Bereiche werden in der Allgemeinverfügung näher beschrieben und die erforderlichen Maßnahmen und Schutzmaßregeln festgelegt.

Die Newcastle-Krankheit ist eine äußerst ansteckende Seuche bei Hühnern, Puten und anderen Geflügelarten (z.B. Enten, Gänsen, Wachteln, Tauben, Wildvögeln). Der Erreger wird mit den Sekreten des Nasen-Rachen-Raumes sowie mit dem Kot ausgeschieden.

Durch die leichte Übertragbarkeit der Newcastle-Krankheit droht eine weitere Ausbreitung der Seuche mit großen wirtschaftlichen Verlusten. Aus diesem Grunde ist die Erkrankung anzeigepflichtig.

Das Virus wird von Tier zu Tier, aber auch über die Luft übertragen, so dass sich eine Infektion rasch ausbreiten kann.

Wegen der Gefahr der erheblichen Auswirkungen der Newcastle-Krankheit auf Tierhaltung und Handel und wegen der Gefahr der schnellen Ausbreitung der Newcastle-Krankheit sind allerstrengste Maßnahmen geboten. Nur durch sofort eingeleitete Maßnahmen kann es gelingen, die Verbreitung der Seuche zu verhindern.

Der Erlass der Allgemeinverfügung ist daher zwingend erforderlich.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der z.Zt. gültigen Fassung ist die sofortige Vollziehung dann anzuordnen, wenn daran ein besonderes Interesse seitens der Öffentlichkeit oder eines Beteiligten besteht. Vorliegend ist ein besonderes öffentliches Interesse gegeben, da die Ausbreitung der Newcastle-Krankheit und somit die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen sofort unterbunden werden muss.

Die Maßnahme dient dem Schutz von Tierbeständen vor hochansteckenden Tierseuchen. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs.

5. Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Hinweise:

Verstöße gegen die im Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet einzuhaltenden Maßnahmen können nach § 22 Abs. 2 Nr. 24 - 26 der Geflügelpest-Verordnung i. d. Fassung vom 20.12.2005 i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Tierseuchengesetzes mit einem Bußgeld bis zu 25.000 € geahndet werden.

Gemäß § 74 TierSG wird derjenige mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer unter Tieren eine anzeigepflichtige Seuche verbreitet.

Die Newcastle-Krankheit äußert sich klinisch durch hohes Fieber, Mattigkeit, Atemwegserkrankungen und Durchfall. Jeder Verdacht der Erkrankung an der Newcastle-Krankheit sowie unter den zuvor beschriebenen klinischen Anzeichen verendete Tiere sind sofort dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt per Telefon: 02336/932635 oder per Fax: 02336/932589 oder außerhalb der Dienstzeiten der Kreisleitstelle unter 02336/44400 zu melden.

Die zuständige Behörde bringt an den Hauptzufahrtswegen zum Beobachtungsgebiet Schilder mit der Aufschrift „Newcastle-Krankheit-Beobachtungsgebiet“ an.

Die Allgemeinverfügung ist im Internet unter www.en-kreis.de einsehbar.

Widerrufsvorbehalt/Geltungsdauer:

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Widerrufsvorbehalt gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG).

Das heißt sie kann jederzeit - auch kurzfristig – insbesondere aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung und der aktuellen Seuchenlage widerrufen werden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann nunmehr innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstr. 1, 59821 Arnsberg erhoben werden.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden.

Falls die Frist durch einen von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Hinweis:

Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung hätte eine Klage gegen diese Verfügung keine aufschiebende Wirkung.

Auf Ihren Antrag kann das Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstr. 1, 59821 Arnsberg nach Einlegung der Klage die aufschiebende Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise wieder herstellen.

Im Auftrag
gez.
Dr. Annemarie Schürer
stellv. Amtstierärztin